

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung, M 1:5.000

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung für Photovoltaikanlagen erfolgt gemäß dem Leitfaden "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 (siehe Umweltbericht zum B-Plan).



Vermeidungsmaßnahmen

- GRZ ≤ 0,5

- mind. 3,0 m Reihenabstand

- Modulabstand mind. 0,8 m ggü. dem natürlichen Geländeverlauf

- Einsaat der Modulaufstellfläche durch Heumulchsaat mit Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen

- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe min. 10cm), nach dem

15. Juni, inkl. Abtransport des Mähguts, standortangepasste bzw. ext. Schafbeweidung ist zulässig - kein Einsatz von Herbiziden, Nagergiften oder Düngemitteln

Durch den Ausgangszustand der Fläche als A11 "intensiv genutzter Acker" & der Festsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist mit keinen erheblichen & nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu rechnen. Somit entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Eine saP (Relevante Arten: Vögel Offenlandarten, Kartierzeitraum April bis einschl. Juni 2023) wurde durchgeführt. Innerhalb der geplanten PV-Fläche ergaben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Nachweise. Die saP liegt der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage bei.

Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz

Freimachung des Baufeldes zum Schutz von Offenlandarten nur außerhalb der Vogelbrutzeit, fachgerechte Vergrämung oder vorherige Begehung der Fläche mit ökolog. Baubegleitung

Teil B - Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

B 1 - Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung: Regenerative Energien - Photovoltaik nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässig sind:

- Photovoltaikmodule inkl. Aufständerung - bauliche Nebenanlagen (z.B. Transformatorenstationen, Energiespeicher) gem. Art. 57

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 GRZ 0,5

Maximale Grundflächenzahl (GRZ) gemäß §§ 16, 19 BauNVO

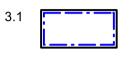
Als höchstzulässiges Maß der GRZ, soweit sich nicht aus den festgesetzten

überbaubaren Flächen im Einzelfall ein geringeres Maß ergibt.

2.2 Höhe baulicher Die Maximale Höhe der Solarmodule darf **3,50 m** gegenüber dem natürlichen Geländeverlauf nicht überschreiten.

Die maximale Wandhöhe (definiert nach Art. 6 BayBO) baulicher Nebenanlagen (zB. Transformatorenstationen) darf **3,50 m** gegenüber dem natürlichen Geländeverlauf nicht überschreiten.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung baulicher Anlagen



Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche nach Planeinschrieb. Hier: Äußere Abgrenzung der Photovoltaik-Aufständerungsfläche und betriebsbedingter Bauwerke.

4. Grünordnung

4.2

4.3

Private Grünfläche Zufahrten sind bis zu einer max. Breite von 8,0 m zulässig.

Wiesenweg

Neupflanzung einer 3-reihigen Strauchhecke, Anpflanzung mit heimischen Arten, Verwendung von autochthonem Pflanzgut,

- Cornus mas, Kornelkirsche, Str., 2xv, 80 - 100 - Cornus sanguinea, Roter Hartriegel, Str., 2xv, 80 - 100

- Corylus avellana, Gewöhnlicher Hasel, Str., 2xv, 80-100

- Crataegus ssp., Weißdorn, Str. 2xv. 80-100 - Frangula alnus, Faulbaum, Str., 2xv, 80 - 100

- Ligustrum vulgare, Liguster, Str., 2xv, 80 - 100 - Lonicera xylosteum, Gewöhnl. Heckenkirsche, Str., 2xv, 80 - 100

- Prunus spinosa, Schlehe, Str., 2xv, 80 - 100 - Rosa ssp., Rose, Str., 2xv, 80 - 100

- Sambucus nigra, Schwarzer Holunder, Str., 2xv, 80 - 100 - Viburnum lantana, Wolliger Schneeball, Str., 2xv, 80 - 100

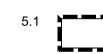
- Viburnum opulus, Gewöhnl. Schneeball, Str., 2xv, 80 - 100 Pflanzausfälle sind innerhalb eines Jahres gleichwertig und gleichartig



durch Neupflanzungen zu ersetzen. Neupflanzung einer 3-reihigen Strauchhecke.

wie vor, jedoch auf 3,50 m höhenbegrenzt

5. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Einfriedungen

B 2 - Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

Alle Maßangaben in Meter

Gestaltung baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen sind als erdgeschossige Nebengebäude (z.B. Kompakttransformatorenstationen) auszubilden. Grelle oder leuchtende Farben sind nicht zulässig.

Verankerung: Stahlkonstruktion bei Bedarf punktuelle Betonfundamente, Tiefe ergibt sich aus der Statik Reihenabstand: min. 3.00 m min. 0,80 m ggü. dem natürlichen Geländeverlauf Bodenabstand:

Einfriedungen

Die Einfriedung der Photovoltaik-Anlage ist als Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz in einer maximalen Höhe von 2,00 m auszuführen. Der Bodenabstand beträgt min. 0,15 m. Eine Sockelausbildung ist unzulässig.

Herstellung und Pflege der Modulaufstellfläche (SO-Photo)

Herstellungsmaßnahmen: - Vor Einsaat der Fläche ist der Boden zu lockern, um die stellenweise Verdichtung des Bodens durch Baumaschinen zu beheben.

- Die Modulaufstellfläche ist durch Heumulchsaat mit Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen einzusäen, um auf der Ackerfläche ein mäßig extensives, artenreiches Grünland zu entwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe min. 10cm), nach dem 15. Juni, inkl. Abtransport des Mähguts

- während Entwicklungsphase ggf. zusätzliche Mahddurchgänge (Schröpfschnitte) notwendig - Standortangepasste bzw. extensive Schafbeweidung ist zulässig - kein Einsatz von Herbiziden, Nagergiften oder Düngemitteln

 keine Lagerhaltung - kein Mulchen

Hinweise

Künstliche Auffüllungen / Altablagerungen

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Geogene Bodenbelastungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffbelastungen (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung / Entsorgung führen können.

Emissionen durch die Landwirtschaft

In der räumlichen Nähe des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die notwendige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen und -immissionen kommen. Der Staub bspw. kann sich auf den Modulen niederschlagen. Diese Emissionen und Immissionen sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern unentgeltlich zu dulden.

Emissionen durch Straßenverkehr

In der räumlichen Nähe des Geltungsbereichs liegt die Staatsstraße 2047. Durch den Straßenverkehr kann es zu Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen kommen. Der Staub und die Abgase bspw. können sich auf den Modulen niederschlagen. Diese Emissionen und Immissionen sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern unentgeltlich zu

Niederschlagsversickerung

Gesammeltes Niederschlagswasser der bauliche Anlagen und der Verkehrsflächen ist breitflächig bzw. nach den Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu versickern. Die Niederschlagswässer der Solarmodule versickern breitflächig in den begrünten

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) zu beachten. Zudem wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA und das Merkblatt DWA-M 153 hingewiesen.

Bodendenkmäler

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Art. 7 Abs. 1 BayDSchG:

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Er hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist

Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag

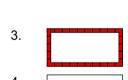
Eine Regelung bezüglich der Photovoltaik-Anlagen wird im städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Holzheim festgelegt.

Sonstige Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen



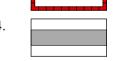
bestehende Grundstücksgrenzen mit Flur-Nummern

2. • • Gemeindegrenze



Jmgrenzung Bodendenkmal, hier: Nr. D-7-7331-0088 "Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung"

Mittelspannungsleitung, oberirdisch (nicht eingemessen)



Photovoltaikmodule vorläufig

derzeit laufendes Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Pessenburgheim Greenovative I"

Satzung

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Pessenburgheim Stöckl" sind sämtliche rechtsverbindliche Festsetzungen von bisher bestehenden Bebauungsplänen oder Bauvorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehoben.

- §1 Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gilt der von becker+haindl, G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding vom ausgearbeitete Vorhabenbezogene
- Bebauungsplan in der Fassung vom und die auf diesem vermerkten Festsetzungen. §2 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen, sowie der Begründung mit Umweltbericht, gefertigt von
- §3 Der Bebauungsplan "Solarpark Pesenburgheim Stöckl" wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §10 BauGB rechtsverbindlich.

Die Gemeinde Holzheim erlässt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Pessenburgheim Stöckl" als Satzung.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind: - Baugesetzbuch (BauGB) §2, Abs. 1, Satz 1 und §12 in der aktuell gültigen Fassung

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung - Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung - Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung - Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuell gültigen Fassung

becker+haindl, 86650 Wemding sowie dem Durchführungsvertrag.

Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Holzheim hat in seiner Sitzung vom 07.02.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Pessenburgheim Stöckl" Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Solarpark Pessenburgheim Stöckl" in der Fassung vom 07.02.2023 hat in der Zeit vom 13.03.2023 bis 17.04.2023 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.02.2023 hat in

der Zeit vom 13.03.2023 bis 17.04.2023 stattgefunden.

- 4. Der Entwurf des Bebauungsplans "Solarpark Pessenburgheim Stöckl" in der Fassung vom 17.10.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- 5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.10.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom bis beteiligt.
- Die Gemeinde Holzheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan "Solarpark Pessenburgheim Stöckl" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Holzheim, den Herr Schmidberger, 1. Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Herr Schmidberger, 1. Bürgermeister Holzheim, den

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Pessenburgheim Stöckl" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

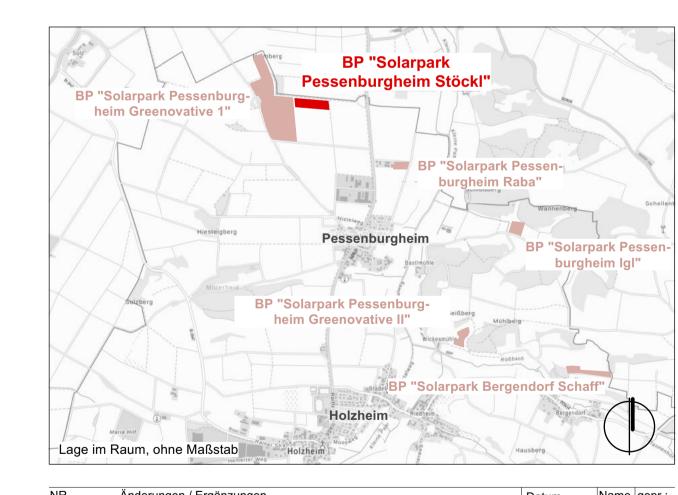
Der Bebauungsplan tritt damit gemäß § 10 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44

Herr Schmidberger, 1. Bürgermeister Holzheim, den

Gemeinde Holzheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Pessenburgheim Stöckl" auf Flur-Nr. 488, Gemarkung Pessenburgheim

und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung verwiesen.



NR.	Anderungen / Ergänzungen	Datum	Name	gepi
Vorhaben- träger	Herr Xaver Stöckl Ringstraße 9 86684 Holzheim			
Gemeinde	Gemeinde Holzheim vertr. d. Herrn Schmidberger 1. Bürgermeister Kirchplatz 6, 86684 Holzheim		Projek 22_12	
Inhalt	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Pessenburgheim Stöckl" auf Flur-Nr. 488, Gemarkung Pessenburgheim			
	Vorentwurf - 07.02.2023, Entwurf - 17 And Property 2023		gez.:	ds
	Bearbeitung: Norbert Haindl, Dipl. 9ng			

becker + haindl architekten . stadtplaner . landschaftsarchitekten G.-F.-Händel-Straße 5 86650 Wemding Tel.: 09092 1776 e-mail: info@beckerhaindl-wem.de